

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.587/0007-Pers/6/2012

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMF; Teil des Stabilitätsgesetzes 2012; IKT-Konsolidierungsgesetz; Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 betreffend Änderung der Personalplanung IKT; 2 Entwürfe. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zu den Entwürfen gemäß Gegenstand Folgendes mit:

Zum Entwurf IKT - Konsolidierungsgesetz

I. Allgemeines:

- 1) Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung von IKT-Lösungen und –Verfahren des Bundes werden grundsätzlich begrüßt und unterstützt.
- 2) Nach Ansicht des BMWfJ sind dabei jedenfalls folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) IKT-Standards und-Verfahren sowie die Kosten sind gemeinschaftlich von gleichrangigen Partnern festzulegen.



b) Bei der Beauftragung zur Umsetzung, zum Betrieb etc. von IT-Lösungen ist marktwirtschaftlich vorzugehen, d.h. Wettbewerb ist zuzulassen.

3) Daraus resultiert, dass v.a. die weitgehenden Handlungsvollmachten für das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen, die IT-Standards und -Verfahren sowie die daraus entstehenden Kosten fixieren zu wollen und der Versuch, der BRZ GesmbH eine Monopolstellung einzuräumen, als nicht zielführend gesehen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt den Gegenstand der Verordnung und ist daher von zentraler Bedeutung. Gemessen an dieser Wichtigkeit ist diese Regelung jedoch viel zu unbestimmt, da sehr allgemeine und unterschiedlich interpretierbare Begriffe verwendet werden. Zudem ist die Aufzählung lediglich demonstrativ und lässt einen zu großen Interpretationsspielraum zu, was durch das Gesetz konkret umfasst ist.

Daher ist eine Konkretisierung der Inhalte sowie eine taxative Aufzählung unbedingt erforderlich.

Außerdem ist die Ausnahmeregelung in Abs. 2 zu eng gefasst. Laut § 1 sind "einheitliche Systeme und gemeinsame Lösungen auf Basis vorgegebener IKT-Standards zu verwenden". Dies darf aber nicht bedeuten, dass bestehende Lösungen, die keine wesentlichen Kosten mehr verursachen, ab Veröffentlichung einer Verordnung nicht mehr verwendet werden dürfen. So ist beispielsweise bei der Telefonie zu bedenken, dass die Nutzungsdauer von Anlagen zehn bis fünfzehn Jahre beträgt. Diese vorzeitig zugunsten neuer, unverhältnismäßig teurerer Lösungen aufzugeben, widerspräche der Zielsetzung der Kosteneinsparung.

Die Ausnahmeregelung in Abs. 2 hätte unbedingt diese Aspekte zu beinhalten.

2) Zu § 3:

Entsprechend den Ausführungen in der Rubrik "Allgemeines" betreffend die gemeinschaftliche Festlegung von gleichrangigen Partnern wäre die Verordnungsermächtigung in Abs. 1 abzuändern. Vorgeschlagen wird, dass es sich hierbei um Verordnungen der Bundesregierung handelt (die Vorarbeiten dazu sollte durch die IKT-Koordinationsgremien des Bundes erfolgen), da im Wesentlichen alle Ressorts zumindest über die Kostentragung betroffen sind.

Sollte diesem Anliegen nicht entsprochen werden, so müsste sichergestellt sein, dass vorgeschriebene Lösungen, an denen das Ressort keinen Bedarf hat oder keine Einsparungen verbunden sind oder budgetär nicht gedeckt ist, die Mehrkosten vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen zu tragen sind.

Exkurs:

Zwei Beispiele aus dem Wirkungsbereich des BMWFJ sollen die ho. zu erwartenden Schwierigkeiten verdeutlichen:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen:

Ein „einheitlicher Arbeitsplatz für alle Bundesdienststellen“ ist hierorts nicht realisierbar. Das BEV ist eine technische Dienststelle. Selbst innerhalb des BEV gibt es keinen „Standardarbeitsplatz“, sondern muss in der Hard- und Softwareausstattung schon zwischen den Fachbereichen Mess- und Eichwesen sowie Vermessungswesen getrennt werden. Nur wenige Arbeitsplätze innerhalb des BEV sind als reine Büroarbeitsplätze mit ausschließlich Office-Standardanwendungen zu betreiben. Auch innerhalb der Fachbereiche sind noch einzelne Differenzierungen nötig, welche sich aus dem Aufgabengebiet der Abteilung ergeben (Kartografie, Luftbilddauswertung, Messgerätekalibrierung u.v.m.).

Eine solche notwendige Bereitstellung ist über einen derzeit noch undefinierten „Bundesclient“ nicht möglich. Das Bereitstellen einer weiteren Lösung führt nach Ansicht des BEV sicherlich zu keiner Kosteneinsparung.

Der Internet-Auftritt des BEV ist eng mit eGeodata Austria verknüpft, in welchem Geodaten online abgegeben werden können. Eine Einbindung dieses Contents bei

einem anderen Dienstleister stellt ein schwieriges und umfangreiches Projekt dar, welches Investitionen im zweistelligen Millionenbereich nötig machen würde. Dies ist aus dem Budget des BEV sicher nicht bestreitbar.

Hinsichtlich eines gemeinsamen IT-Lizenzmanagement führt die Einrichtung desselben zu einer zwingenden Anbindung der gesamten Bundes-EDV an die BRZ GmbH (Lizenzüberwachung), welche wohl auch von dieser quantitativ nicht gehandhabt werden kann. Überdies wird darin wohl nur schwer und mit erhöhtem Aufwand für die BRZ GmbH der spezifische Software-Bedarf einer technischen Dienststelle abzubilden sein, was jedenfalls nicht effizient und effektiv ist.

Aus der reinen Anführung eines „Identity- und Accessmanagements“ ist nicht ersichtlich, wie eine solche zentrale Rechte- und Rollenverwaltung funktionieren kann, ohne nicht zwangsläufig die IT-Systeme komplett zusammen zulegen. Das BEV betreibt (aufgrund seiner breit gefächerten Aufgaben in Vermessungs- sowie Mess- und Eichwesen) ca. 200 verschiedene, großteils fachspezifische Anwendungen. Eine zwanghafte Integration in ein zentrales Identity- und Accessmanagement stellt mit Sicherheit keine Kosteneinsparung und Verwaltungsvereinfachung dar. Auch hier wäre es notwendig, alle Anwendungen auf ein neues Identity- und Accessmanagement bei der BRZ GmbH zu adaptieren, was umfangreiche Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich verursacht.

Das BEV hat in der Vergangenheit die im Rahmen der IKT-Strategie des Bundes empfohlene Lösung mittels der Standardportale gemäß Portalverbund-Protokoll (PVP) umgesetzt und sieht diese Investitionen für die Zukunft nicht mehr sichergestellt.

Clusterbibliothek und Europäisches Dokumentationszentrum im BMWFJ:

Bibliotheks- und Wissensmanagementsysteme sind überwiegend bedarfs- und zielgruppenorientiert angeschafft worden. Der Einsatz von nur einer gemeinsamen Software ist nach ho. Ansicht aus mehreren Gründen fragwürdig:

- Projekte dieser Größenordnung müssen durchgeplant und finanziell berechnet werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Keine Institution hat die Mittel für die Umsetzung einer Umstellung einschließlich Neuschulungen im Budget.

- Zu erstellen ist ein Pflichtenheft über die in den Bundesbehörden notwendigen Funktionalitäten. Es gibt hier nicht den kleinsten, gemeinsamen Nenner, sondern eine additive Kumulierung der in den verschiedenen Institutionen benötigten Arbeitsabläufe und ihrer Umsetzung in der Bibliothekssoftware.
- Der vorliegende Entwurf IKT KonG berücksichtigt auch in keinster Weise die Unterschiede in den Zielsetzungen und Aufgabenstellungen zwischen den verschiedenen Amts- und Behördenbibliotheken, Landesbibliotheken, Fachbibliotheken und Dokumentationsstellen auf Bundes- und Landesebene.

Die Auswahl und Festlegung der einzusetzenden Software soll daher weiterhin durch die Stellen erfolgen, die die entsprechende Fachkompetenz für Entscheidungen im Bibliotheksbereich haben.

3) Zu § 4:

Die Intention eines Kontrahierungszwangs des Bundes bei Weiterentwicklung und Betrieb von IT-Lösungen etc. zugunsten der Bundesrechenzentrum GmbH wird in der vorliegenden Textfassung zwar mit Hilfe des Halbsatzes "sofern das Angebot der BRZ GmbH nachvollziehbar marktkonform ist" eingeschränkt, wird aber dennoch aus den unter der Rubrik "Allgemeines" angeführtem Grund, nämlich Ermöglichung des Wettbewerbs, abgelehnt.

Die "nachvollziehbare Marktkonformität" ist als Begriff zu unbestimmt und wirft mehr Fragen als Antworten auf. Aus ho. Sicht müsste man, um "Marktkonformität" nachvollziehbar feststellen zu können, jedenfalls einen (zumeist vergaberechtlichen) Wettbewerb durchführen. Das Vergaberecht kennt aber nur die Möglichkeit des Billigst- oder des Bestbieterprinzips und dies muss nicht unbedingt mit einem marktkonformen Angebot der BRZ zusammenfallen.

4) Zu § 5:

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Lösung für die elektronische Rechnung wird aus Verwaltungssicht begrüßt, da damit der Erfassungsaufwand in den Haushaltsverrechnung reduziert wird.

Ob alle inländischen Vertragspartner von Bundesdienststellen bis 1.1.2014 der Verpflichtung zu Legung elektronischer Rechnungen unter Verwendung der vorgegebenen Datenstrukturen technisch und organisatorisch nachkommen werden können, darf bezweifelt werden. Speziell bei kleinen und mittleren Unternehmen sind die erforderlichen Voraussetzungen derzeit bei weitem noch nicht gegeben. Auch die anzustrebenden Schnittstellen zwischen den marktüblichen Buchhaltungsprogrammen und dem Datenformat bzw. dem Portal des Bundes, müssen erst festgelegt und von den Softwareanbietern zeitgerecht umgesetzt werden.

Zum Entwurf Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013

Zu § 44a:

Die Teilnahme der einzelnen Ressorts an den an einschlägigen IKT-Lösungen und -Verfahren gemäß Abs. 5 sollte auf jeden Fall freiwillig erfolgen, insbesondere dann, wenn die Vereinheitlichung Mehrkosten verursacht und eben keine Einsparungen verursacht.

Sollte der Einsatz der IT-Infrastruktur im Bereich zwingend vorgeschrieben werden, so wäre vorzusehen, dass allfällige Mehraufwendungen vom Bundeskanzleramt und /oder vom Bundesministerium für Finanzen zu tragen wären.

Andernfalls wäre die in Abs. 6 vorgesehene Verordnungsermächtigung als Verordnung der Bundesregierung vorzusehen.

Schlussbemerkung:

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.02.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

